

2.3.3 Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

mit Erläuterungen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- zur Bestandssicherung
- zur Bestandsentwicklung incl. Herstellung von Barrierefreiheit
- **Maßnahmen zur Energieeinsparung**
- und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen sowie die Herstellung von Barrierefreiheit.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Gebäudebestand soll im Rahmen der Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Bei Neubauten soll in Anlehnung an das Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und die Nds. Bauordnung (NBauO) in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang Barrierefreiheit hergestellt werden.

Vor dem Hintergrund der sich seit Februar 2022 zuspitzenden Energiekrise sollen die Sportvereine **bei Maßnahmen zur Energieeinsparung** besonders unterstützt werden. Gleichzeitig leistet der Sport damit auch einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes.

Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Mit dem **Struktur- und Entwicklungsfonds** werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.

Der antragstellende Sportverein muss Träger der beantragten Baumaßnahme sein.

2.2 Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:

- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
- Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteils-

mäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

Ziel dieser Fördermöglichkeit ist es, Mitgliedern ohne eigene Sportstätte Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und Netzwerke mit Beteiligung des organisierten Sports zu fördern.

Die Antragstellung erfolgt über den Sportbund. Nach der Entscheidung des zuständigen LSB-Organs erfolgt die weitere Bearbeitung über den LandesSportBund (ab 25.000,00 € Gesamtausgaben) auf Grundlage der gültigen Richtlinie.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.

Bauliche Anlagen sind alle gedeckten und ungedeckten Räumlichkeiten sowie Infrastrukturmaßnahmen, die notwendig sind für Sport, Bewegung und Begegnung. Hierzu zählen neben den „klassischen“ Sportanlagen insbesondere auch:

- Sportanlagen, die durch Um- und Ausbau vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.
- Räumlichkeiten, die ausschließlich für Sport- und Bewegungsaktivitäten genutzt werden.
- Mehrzweck- und Aufenthaltsräume (insbesondere in kleineren Orten und Ortsteilen) und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Lager, ...). Für diese Räume wird ohne Vorlage eines Nutzungsplanes 50% der Fläche als förderfähig anerkannt.
- Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportstätten (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter-, Geräte- und Schulungsräume), bei Neubaurmaßnahmen einschl. fest verankerter Einrichtungen (Bänke, Spiegel, Tafeln etc.).
- Sportplatzbeleuchtung für Training und Wettkampf.
- besondere Vorkehrungen zum Emissionsschutz.
- bauliche Maßnahmen, die zur Barrierefreiheit beitragen
- Brunnen- und Regenwasseranlagen.
- Hallen zum Lagern von Großsportgeräten.
- Parkplätze, sofern baurechtlich vorgeschrieben und zusätzlich aus Sicht des Antragstellers benötigte Behindertenparkplätze. Zusätzlich können gefördert werden: der Umbau bestehender Parkplätze für Behinderte und Beleuchtung aus Gründen der Sicherheit für spezielle Nutzerinnen und Nutzer.
- Schutzzäune, Ballfangzäune. Ausgeschlossen von der Förderung sind Zäune, die ausschließlich der Verschönerung oder visuellen Abgrenzung der Sportanlage dienen.
- Tribünen- und Zuschaueranlagen ohne gastronomisch genutzte Terrassen.
- Fest verankerte Outdoor-Geräte einschließlich der Herstellung des Untergrundes, der Fundamente und Aufprallschutz auf vereinseigenem Gelände.
- Zuwegungen zu und innerhalb der förderfähigen Sportanlagen z.B. Fahr- und Fußwege, Steganlagen.
- Photovoltaikanlagen nach Einzelfallprüfung durch den LSB.

Gelegentliche Vermietungen der förderfähigen baulichen Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen.

- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.

Ausgaben für Anschlüsse sind die Ausgaben für die Herstellung auf dem eigenen Grundstück. Darunter fallen auch alle Leitungen, die im Eigentum des Ver- und Entsorgungsunternehmens verbleiben, aber auf dem Vereinsgrundstück verlaufen und der Verein dafür die Kosten zu tragen hat.

- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

Der Ankauf sollte in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erfolgen.

3.2 **Nicht** förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.

- langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
Diese Anteile an der Baumaßnahme müssen erfasst und herausgerechnet werden.
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
Wenn die Banden- bzw. Tribünenflächen sowie andere Flächen nur für Werbezwecke bzw. zur Refinanzierung Dritten zur Verfügung gestellt werden, können diese nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn die Flächen erst nach der Fertigstellung der Baumaßnahme Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Bindungsfrist der Mittel ist zu beachten.
- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
*Zu den Schönheitsreparaturen gehören z.B. nicht notwendige Arbeiten, die der optischen Aufwertung dienen. Zur laufenden Instandhaltung gehören Arbeiten, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Benutzung einer Räumlichkeit/ Sportanlage zu gewährleisten wie z.B. Malerarbeiten. Frühjahrsinstandsetzungen betreffen hauptsächlich Arbeiten an Außenplätzen, die jedes Jahr zur Wiederherstellung der Bespielbarkeit nötig sind. Dabei ist auf den anfallenden Kostenrahmen zu achten. Bei geringen Kosten ist nicht von einer Instandsetzung auszugehen. Zu den Pflegearbeiten zählen Aerifizieren, Beregnen, Besanden, Laub entfernen, Mähen, Nachsäen und Ausbessern, Nährstoffversorgung, Striegeln, Vertikutieren, Egalisierung von Markierungslinien, Tiefenaerifizieren/Tiefenlockerung und Maßnahmen gegen unerwünschte Gräser, Kräuter, Moose, u. s. w..
*Die Mittelbindungsfrist von 10 Jahren ist zu beachten.**
- Gärtnerische Anlagen
Oberbodenarbeiten, Anpflanzungen, Ansaat, Wasserflächen etc. außerhalb von Sportanlagen
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind bei allen Baumaßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, zu beachten.

In der Richtlinie wird im weiteren Verfahren zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen, Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds unterschieden. Hierfür gelten jeweils gesonderte Bestimmungen, die zu beachten sind.

Bestandsicherungsmaßnahmen sind z. B. Maßnahmen, die den weiteren Betrieb einer Sportanlage nach baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Aspekten sichern. Dazu gehören alle Sanierungen und Modernisierungen sowie notwendige Anpassungen an gesetzliche Auflagen. Aber auch die notwendigen Erweiterungen, um den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu sichern, sowie der Neubau von abgängigen Sportstätten.

Zu den Bestandsentwicklungsmaßnahmen zählen z.B. Maßnahmen, die dazu dienen das Angebot für die Mitglieder des Vereins zu erweitern und/oder neue Mitglieder zu werben sowie die Umwidmung von bisher anderweitig genutzten Liegenschaften für den Sport. Diese Projekte bedürfen einer längeren, intensiveren Auseinandersetzung und Planung, bei der die regionalen gesellschaftlichen, demografischen und infrastrukturellen Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen sind. Eine Beteiligung der Vereinsmitglieder und interessierter Öffentlichkeit wird empfohlen. Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen.

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.

Bei befristeten Verträgen ist ein schriftlich fixiertes Kündigungsrecht zu vermeiden.

Unbefristete Verträge können die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Gleichwohl sollte der Verein durch den Sportbund/LSB auf den Sachverhalt hingewiesen werden, dass eine vorzeitige Beendigung des Vertrages zu einer Rückforderung führt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Verein eine Erklärung des Vermieters/Verpächters erhält, in der dieser mit Bezug auf den bestehenden Vertrag bestätigt, in den nächsten 12 Jahren ab Antragsstellung auf sein Kündigungsrecht zu verzichten.

- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel u.a. durch grundsätzliches Einholen von drei Angeboten ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.

Es sollten mindestens 3 Unternehmen vor Vergabe zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei einer Maßnahme, die aus mehreren Gewerken mit jeweils einzelnen Aufträgen besteht, muss für jeden Auftrag die 3.000,-€-Grenze betrachtet werden. Die Unterlagen verbleiben beim Verein, sind für Prüfw Zwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Eigenmittel können sich zusammensetzen aus:

- *Barmitteln einschließlich nicht zweckgebundener Spenden,*
- *Darlehen (auf Wunsch des Sportbundes muss der Darlehensvertrag vorgelegt werden),*
- *Stiftungsgelder nur dann, wenn die Stiftung als Stiftungszweck die Förderung des Vereins xy hat.*

Fördermittel einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Stiftung sind Drittmittel.

- mit der Baumaßnahme im Förderjahr begonnen wird.
- bei Baumaßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung (z.B. Beratungsgespräch) des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat. *Wird statt einer Qualifix-Veranstaltung eine adäquate Veranstaltung durchgeführt, muss diese unter Anwendung des Beratungsprotokolls erfolgen.*
- bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

Das Beratungsgespräch durch den Sportbund hat jeder Antragstellung vorauszugehen. Für die Beratung ist der aktuelle Protokollvordruck zu verwenden und von Verein sowie vom Sportbund zu unterschreiben. Mit Hilfe eines schlüssig dargestellten Finanzierungsplans, ggf. ergänzt durch bereits erfolgte Bewilligungen Dritter und beantragte oder bestehende Darlehensverträge, legt der Antragstellende dar, wie er die Investition finanziert.

Die Folgekosten setzen sich zusammen aus Betriebs- und Unterhaltungskosten und einem evtl. zu leistenden Kapitaldienst. Die Inanspruchnahme von Experten oder Expertinnen in der Planungsphase ist ratsam. Darüber hinaus sollten Kosten für Personal und Angebotsentwicklung mit betrachtet werden.

4.1.2 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.

Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

Eine Kopie der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn muss in der Akte beim Sportbund verbleiben. Auch die Bestätigung des Erhalts des Antrages verbleibt in Kopie in der Akte. Bei der Planungsphase handelt es sich um die Leistungsphasen 1-6 gemäß HOAI. Die Auftragsvergabe ab Leistungsphase 7 gehört zum Bau und verstößt somit gegen den Maßnahmenbeginn.

- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.

Eine Obergrenze für die Höhe der Gesamtausgaben bei Bestandssicherungsmaßnahmen gibt es nicht.

- 4.3 Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen, bei Maßnahmen zur Energieeinsparung und bei Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds: Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
- die förderungsfähigen Ausgaben bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen mindestens 25.000 € betragen. Bauliche Maßnahmen als Beitrag zur Barrierefreiheit, bei Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds können auch unter 25.000 € Gesamtausgaben liegen.
Die Maßnahmen sind konkret im Antrag darzustellen. Ggf. erfolgt eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Herstellung der Barrierefreiheit und nach sonstigen Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen o.a., wenn z.B. die Herstellung von Barrierefreiheit nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme spielt. (z.B. Dachsanierung und Einbau einer behindertengerechten Toilette)
 - ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
Der Zukunfts-Check ist Bestandteil des Antrages (auch bei Maßnahmen zur Barrierefreiheit unter 25.000 € Gesamtausgaben). Mit seiner Hilfe sollen sich die Antragstellenden mit der Zukunftsfähigkeit Ihres Vorhabens auseinandersetzen. Dabei wird die Maßnahme hinsichtlich der Aspekte Sozialverträglichkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Alltagstauglichkeit, Umweltverträglichkeit, Anpassungsfähigkeit und erwünschter Synergieeffekte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung von mehreren Vereinsmitgliedern beurteilt. Kann das Vorhaben aus einem abgestimmten aktuellen Maßnahmenplan einer Sportentwicklungsplanung vor Ort abgeleitet werden, ist das Ausfüllen (siehe Formblatt LSB) des „Zukunfts-Checks“ nicht zwingend notwendig.
 - bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
Ziel dieser Vorgabe ist es, die bereits vorhandenen Sport(raum)entwicklungsplanungen (SEP) umzusetzen. Informationen zu SEP erhalten Sie in der Geschäftsstelle des LSB.
 - bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.
Bei außerplanmäßigen Notwendigkeiten, die in den Planungen nicht vorgesehen waren, ist die Rücksprache und Bestätigung durch die Entscheidungsträger vor Ort, mindestens durch den Sportbund, einzuholen.
 - Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung ab 25.000 € Baukosten eine vor der Antragstellung in Anspruch genommene Energieberatung mit Empfehlung der Maßnahme.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Unter der Voraussetzung, dass noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde (noch kein Auftrag erteilt worden ist), können Änderungen im Finanzierungsplan bis zum 30.11. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres berücksichtigt werden.

Die folgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle zu beantragenden Baumaßnahmen.

5.2 Art und Höhe der Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen

Die Förderung wird in Höhe von maximal **30 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €, gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.

5.3 Art und Höhe der Förderung bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen

Die Förderung wird in Höhe von maximal **35 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 € gewährt.

5.4 Art und Höhe der Förderung bei Maßnahmen zur Energieeinsparung

Die Förderung wird in Höhe von maximal **50 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200.000 € gewährt.

- 5.5 Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds eine Förderung in Höhe von bis zu **65 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200.000 €, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung. Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote
<i>unter -50</i>	65%
<i>unter -40 bis -50</i>	60%
<i>unter -30 bis -40</i>	50%
<i>unter -25 bis -30</i>	40%

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Die Antragstellung erfolgt über das Online-Förderportal des LSB Niedersachsen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).

6.1.2 Die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzufragen.

Die Fristen zur Einreichung legt jeder Sportbund fest. Der Sportbund entscheidet über die Antragsannahme. Die Fristen zur Einreichung beim LSB sind den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

6.1.3 Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Genehmigung durch den Sportbund erfolgen.

Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase (Leistungsphasen 1-6 gemäß HOAI) notwendigen Schritte. Genehmigungen zum Maßnahmenbeginn anderer Förderungsgeber sind zu beachten. Aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn kann kein Rückschluss oder eine Priorität zur Förderung abgeleitet werden.

6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem Sportbund (Maßnahmen unter 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme sind dem Sportbund bzw. dem LandesSportBund schriftlich anzuzeigen, ebenso die Änderungen im zeitlichen Ablauf. Verzögerungen können maßgebend für die Auszahlung sein. Z.B.: Verzögert sich der Baubeginn, können die Bewilligungs- u. Auszahlungsfristen nicht eingehalten werden. Dann müsste die Bewilligung aufgehoben werden.

Änderungen im Finanzierungsplan sind anzuzeigen, wenn die Abweichung zum Finanzierungsplan des Antrages 10% übersteigt. z.B.: Wenn die Maßnahme teurer wird, hat der Antragstellende eine Deckung der Finanzierungslücke nachzuweisen. Falls die Maßnahme günstiger wird, ist vom Sportbund zu überprüfen, ob im Rahmen der Richtlinienvorgaben die Förderung reduziert werden muss.

6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

6.2.1 Bei Baumaßnahmen unter 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Ausgabenzusammenstellung
Zur Ausgabenzusammenstellung kann bei mehreren Gewerken als Hilfestellung zur Ermittlung das LSB-Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“ genutzt werden.
- Lageplan (Kartenauszug) und zeichnerische Darstellung
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 24 Monate vor der Antragstellung

6.2.2 Bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
*Baubeschreibung und Bedarfserläuterung: kurze Beschreibung was durchgeführt werden soll und eine kurze Erläuterung darüber, warum die Maßnahme nötig ist. Zur Beschreibung können folgende Punkte als Hilfe genutzt werden:
Baubeschreibung: z.B. Sanierung der Fassade des bestehenden Gebäudes – Wärmedämmung und neue Verkleidung sowie Einbau eines neuen Heizungssystems
Bedarfserläuterung: z.B. ein Mitgliederzuwachs, darum müssen mehr Duschen und Umkleiden zur Verfügung gestellt werden....*
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
Für die detaillierte Aufstellung steht ein Formblatt zu Verfügung. Auf diesem ist die genaue Förderfähigkeit der einzelnen Gruppen zu erkennen. Diese Aufstellung dient gleichzeitig zur einfachen Ermittlung der förderungsfähigen Ausgaben gegenüber den Gesamtausgaben.
- Lageplan (Kartenauszug) und zeichnerische Darstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
Es ist immer die aktuelle Version des Protokolls zu verwenden und auszufüllen. Das Protokoll muss von Sportbund und Vereinsvertreter unterschrieben werden.
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.

6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds.**

6.3.1 Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:

- „Zukunfts-Check“ (bei Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds auch bei Gesamtausgaben unter 25.000 €).
*Der „Zukunfts-Check“ ist zwingend Bestandteil des Antrages auf Förderung des Sportstättenbaus. Mit seiner Hilfe setzen sich die Antragstellenden mit der Zukunftsfähigkeit Ihres Vorhabens auseinander. Kann das Vorhaben aus einem abgestimmten aktuellen Maßnahmenplan einer Sportentwicklungsplanung vor Ort abgeleitet werden, ist das Ausfüllen (siehe Formblatt LSB) des „Zukunfts-Checks“ nicht zwingend notwendig.
Bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die über den SEF-Fonds beantragt werden, ist das Ausfüllen eines vereinfachten Zukunfts-Checks ausreichend.*
- Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung.
- wenn vom Maßnahmenplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des zuständigen Sportbundes

Sollte kein Maßnahmenplan vorliegen oder wird vom vorhandenen abgewichen, so hat der Antragstellende beim Sportbund eine Stellungnahme zur Baumaßnahme abzufordern. Stimmt die geplante Baumaßnahme nicht mit dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sportentwicklungsplanung überein, muss der Sportbund begründen, warum aus seiner Sicht davon abgewichen werden kann. Zudem hat der Sportbund zu prüfen, in wie weit er mit weiteren an der Sportentwicklungsplanung Beteiligten ein Einvernehmen über das „abweichende“ Vorhaben herstellen muss. Das Vorgehen und die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

- bei Maßnahmen zur Energieeinsparung ab 25.000 € Baukosten abweichend von den Spiegelstrichen 1 bis 3 der Bericht bzw. der Nachweis einer Energieberatung.

6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.

6.3.3 Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.

6.3.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.

7. Auszahlung

7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.

7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) in Kopie im Online-Förderportal einzureichen.

Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen (siehe 6.1.1), muss bei Auszahlung ein Foto vom Bauschild vorgelegt werden.

Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt und von diesem bezahlt worden sein.

7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.

7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund bzw. der LandesSportBund die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.

7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

8.1 Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Förderjahres im Online-Förderportal nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000 € wird auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet. Die Fertigstellung ist gem. Ziffer 8.1 im Online-Förderportal anzuzeigen.

Im Rahmen von Prüfungen wird eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben erforderlich.

8.3 Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Alle Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen. Belege aus Thermopapier sind aus Gründen der Lesbarkeit zu kopieren (10 Jahre Aufbewahrungszeitraum). Ab 1.000 € pro Einzelzahlung sind Zahlungsnachweise mittels Kontoauszug oder ec-Kartenbeleg erforderlich. Barzahlungen sind demnach lediglich bis max. 1.000 € zulässig.

9. Rückforderungen

- 9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4 und die Vergabevorschriften, nach Ziffer 4.1.1, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.
- In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
 - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
 - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
 - die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren

10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5 Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf.

auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüf-termin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

Ein Verschulden des Förderungsempfängers besteht z.B. dann, wenn Unterlagen nicht vollständig vorliegen, ein Termin ohne Absage nicht eingehalten wird oder ein Folgeortstermin erfolgen muss, da nicht alle von der Maßnahme betroffenen Räumlichkeiten besichtigt werden konnten.. In diesem Falle sind die Ausgaben für die Reise etc. der Prüfenden zu übernehmen.

11. Durchführungsbestimmung für Sportbünde

Die einzuhaltenden Verfahrensschritte durch die Sportbünde zur Abwicklung der Sportstättenbauförderung für die Sportvereine sind in der „Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e.V.“ in der Fassung gültig ab 1.1.2023 geregelt.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Ergänzung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus gültig vom 01.01.2023 tritt am 01.08.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.